







Die Satzung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Neuen Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Helmuth-Hörstmann-Weg 1, 29221 Celle, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung wird die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 6 Abs. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Celle, den 29.03.2011  
Az. 61.26.32, 3. Ä.  
Stadt Celle

Mende  
Oberbürgermeister

L. S.

- - -

## 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth'sches Dreieck“ in der Gemeinde Lachendorf

Beschluss als Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung der Gemeinde Lachendorf  
Az.: 61 26 16. 2

Der Rat der Gemeinde Lachendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 3.3.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth'sches Dreieck“ als Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie die ergänzende Begründung beschlossen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth'sches Dreieck“ rechtsverbindlich.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth'sches Dreieck“ und die ergänzende Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB unbefristet im Rathaus in Lachendorf – Fachbereich 3 - Zimmer 303, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, öffentlich aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch in der Neufassung vom 23.09.2004 (BauGB, BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lachendorf geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lachendorf geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann gem. § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Lachendorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) über die Entschädigung von durch die Satzung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Lachendorf, den 21.03.2011  
Gemeinde Lachendorf

Warncke L. S.  
Gemeindedirektor

---

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle gibt die Abfallbilanz für das Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr bekannt (§ 4 Abs. 2 Niedersächsisches Abfallgesetz)

	2009 Mg/a	2010 Mg/a
Hausmüll	26.046	26.077
Sperrmüll	4.395	3.819
Gewerbeabfall	16.651	15.577
Asbest, Mineralfasern		422
<b>Verbrennung/Deponierung</b>	<b>47.092</b>	<b>45.895</b>
Altpapier	13.288	13.715
Altglas	4.849	4.846
Leichtverpackungen	6.876	6.882
Bioabfall	6.216	6.094
Grünabfall	11.551	11.745
Sperrmüll (Holz)	2.602	2.425
Altholz	932	925
Straßenkehrriecht	2.042	2.141
Alttextilien	459	482
Elektroaltgeräte	841	986
Metallschrott und Sonstiges	512	453
<b>Wertstoff-Erfassung</b>	<b>50.168</b>	<b>50.694</b>
Gesamtabfallmenge ohne Schadstoffe	97.260	96.589
Gefährliche Abfälle	73	72
<b>Gesamtmenge Siedlungsabfall</b>	<b>97.333</b>	<b>96.661</b>
Bauschutt	55.446	61.104
<b>Gesamtabfallmenge mit Bauschutt</b>	<b>152.779</b>	<b>157.765</b>

Kosten der Siedlungsabfallentsorgung 2010

Abfallart <sup>1)</sup>	Menge in Mg	Gesamtkosten <sup>2)</sup>
Hausmüll	26.077	8.351.527 €
Sperrmüll	3.819	782.688 €
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	15.577	2.652.730 €
Wertstoffe	33.145	4.748.665 €
Schadstoffhaltige Abfälle	72	251.536 €
Sonstige Siedlungs- und andere Abfälle	6.921	704.920 €
<b>Summe</b>	<b>85.611</b>	<b>17.492.065 €</b>

Davon entfallen auf

Gegenstand	Menge in Mg	Kosten
Behandlung der Abfälle (Kosten für Transport zur Behandlungsanlage, Behandlung und abschließende Entsorgung – ohne Kosten des Einsammelns)	45.473	5.154.892 €
Deponierung (nur Abfälle, die ohne Behandlung direkt abgelagert werden)	6.921	307.717 €
Kompostierung	17.839	1.278.859 €
Sonstige externe Entsorgung	16.603	450.150 €
Abfallberatung		321.331 €
Gebührenerhebung		327.321 €
Wertstoffhöfe		1.876.796 €
Sonstige Kosten der Verwaltung		1.285.621 €

1) Erläuterung

- Hausmüll: Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Anfallstellen (z. B. Praxen, Büros), die über die normalen Tonnen bereitgestellt und abgeholt werden.
- Sperrmüll: Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht über die normalen Tonnen bereitgestellt werden können.
- Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle: Abfälle, die von ihrer Herkunft nicht aus privaten Haushaltungen stammen.
- Wertstoffe: Papier-, Holz-, Grün- und Bioabfälle ohne Verpackungen, die dualen Systemen unterliegen.
- Schadstoffhaltige Abfälle: Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen sowie Mengen bis 2 Mg/a aus Gewerbebetrieben.
- Sonstige Siedlungs- und andere Abfälle: Z. B. Künstliche Mineralfasern und Straßenkehrriecht.

2) einschließlich der Kosten für Einsammeln, Transport zur Behandlungsanlage, Behandlung, Deponierung, Abfallberatung, Gebührenerhebung, Wertstoffhöfe und sonstige Kosten der Verwaltung.

---

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Kommunalwahlen am 11. September 2011; Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl im Landkreis Celle

Bekanntmachung der Kreiswahlleitung

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt, dass Kreiswahlleiter Kreisrat Michael Cordioli (Anschrift Landkreis Celle, Postfach 1105, 29201 Celle, Besuchsadresse: Trift 26) ist.

Landkreis Celle  
Der Landrat

Wiswe